

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 89.

Dienstag, den 9. October

1838.

### Buchhandel.

Wohlgemeinte Hinweisung auf das neue Preussische Gesetz v. 31. März a. c. über die Verjährungsfristen.

Unter die verschiedenen Ursachen, welche den schleichenden Verfall so mancher Buchhandlung herbeiführen, gehört wohl unzweifelhaft das Creditgeben an zu viele Personen, welche durch ihre Stellung keine sichere Garantie für die spätere Zahlung bieten; denn obgleich das Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, wodurch sich unsere Zeit auszeichnet, dem Buchhandel eine nie dagewesene Vividität gibt, so lehrt doch auch die tägliche Erfahrung, daß eines Theils viele unvermögende Personen, ohne alle Talente, sich auf Kosten des Buchhändlers, der einstweilen die nöthigen Bücher creditweise hergibt, den Wissenschaften widmen und, zu spät von ihrer Untauglichkeit überzeugt, ihrem Buchhändler die Augen öffnend, mit letzterem ihr „Oleum et operam perdidit“ ausrufen; andern Theils, daß es viele schlechte Individuen giebt, welche die vom Buchhändler so eben auf Credit entnommenen Werke bei den Antiquaren und Trödlern ungesäumt versilbern, ohne an Wiederbezahlung zu denken; und endlich, daß das Streben, das Heimathland zu verlassen und in ferne Länder oder Welttheile auszuwandern, in unerhörter Weise überhand genommen hat, so daß die Unsicherheit persönlicher Forderungen von Jahr zu Jahr steigt. Wohl namentlich in Betracht auf letzteren Grund, und damit der Gläubiger bei Zeiten, ehe es zu spät wird, seine Forderung feststelle, hat die Providenz der Preuß. Regierung

5r Jahrgang.

in dem Gesetze vom 31. März d. J. über die „Verjährungsfrist“ \*)

die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren auf die jetzige kurze, von 2 Jahren, eingeschränkt, und erlaube ich mir namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nunmehr nach Verlauf von 2 Jahren, seit Publication dieses Gesetzes, oder resp. 2 Jahre nach Contraction der Schuld, der Debitor dem Buchhändler, wenn dieser Rechnung überreicht, mit rechtsgültiger Wirkung sagen kann:

Schuldig bin ich Dir die Summe, aber ich bezahle doch nicht, weil — Deine Forderung verjährt ist.

In diesem Gesetze liegt (nicht allein für den Buchhändler, sondern für jeden Gewerbetreibenden) die stärkste Aufforderung, seinen Ruin nicht leichtsinnig herbeizuführen, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß die Klagen über die Zahlungsunfähigkeit so vieler, selbst sonst geachteter und redlich denkender Buchhändler verstummen werden, wenn unter ihnen das unvorsichtige Creditgeben aufhören wird.

Es ist dies der eigentliche Krebschaden, welcher an den Geschäften der größern wie der kleinern unserer Standesgenossen nagt.

Berlin, d. 27. Septbr. 1838.

C. G. L.

\*) Ich verweise hierbei auf die bei Leuckart in Breslau vor Kurzem erschienene kleine Schrift: die Verjährungsfristen von 24 Stunden bis zu 30 Jahren, nach Preuß. Gesetzen.